

«dank» Universität, «dank» Zentrumsleistungen aller Art und «dank» der fast völligen Abwesenheit von Hinterland –, dass die Situation wirklich noch viel schlimmer ist als jene, die wir hier zu korrigieren versuchen und die wir schon als schlimm empfinden.

Der Kanton Genf, habe ich gelesen, steht auch vor dem Konkurs – in einem technischen Sinne. Ich weiss nicht, wie das Problem gelöst wird. Er hat ähnliche Probleme wie der Kanton Basel-Stadt und ein Defizit – umgerechnet auf die Bevölkerungszahl der Schweiz – von 15 Milliarden bis 20 Milliarden Franken. Das sind dramatische Zahlen.

Ich bitte Sie, das bei der Abstimmung auch in Betracht zu ziehen.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor: der Antrag der Kommission (Verteilung: fünf Achtel nach Wohnbevölkerung und drei Achtel nach Finanzkraft), der Antrag des Bundesrates (Wohnbevölkerung und Finanzkraft generell, Verhältnis gemäss Verordnung) und der Antrag Jagmetti (geltender Text, nur Wohnbevölkerung).

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag des Bundesrates

30 Stimmen
4 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Jagmetti

28 Stimmen
7 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

31 Stimmen
6 Stimmen

F. Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots

F. Arrêté fédéral supprimant l'interdiction des maisons de jeu

Rüesch, Berichterstatter: Das Spielbankenverbot hat in der Schweiz eine lange Geschichte. Bereits 1866 wurde ein Vorschlag eingereicht, der damals noch abgelehnt wurde. Das Verbot fand dann 1874 Aufnahme in der total revidierten Bundesverfassung. Der Artikel war aber unklar, der Begriff «Spielbanken» dehnbar. Im Jahre 1920 nahmen Volk und Stände eine Volksinitiative für ein Spielbankenverbot an. Dieses Verbot war allerdings für den Tourismus in seiner Absolutheit von grossem Nachteil. 1928 kam die Kursaal-Initiative, die ebenfalls von Volk und Ständen angenommen wurde, eine Lockerung brachte und einen Maximal Einsatz von zwei Franken gestattete. 1958 wurden der Geldwert angepasst und Volk und Stände an die Urnen bemüht, um die zwei Franken auf fünf Franken anzuheben.

Unser Volk und die Stände haben also nicht weniger als fünfmal an der Urne über dieses Thema entschieden. Das Thema war äusserst emotional geladen. Bekanntlich waren es in der Geschichte unserer Volksinitiativen immer emotional geladene Initiativen, die eine Mehrheit von Volk und Ständen fanden.

Die Gegner des Verbots kämpften einerseits stets gegen die Bevormundung der mündigen Bürgerinnen und Bürger durch den Staat und anderseits auch für die Belange des Tourismus.

Die Befürworter des Verbotes wollten labile Menschen und deren Familien vor der Verarmung schützen.

Inzwischen hat sich die Welt, haben sich Europa und die Schweiz gewaltig verändert. Vorerst stellt sich die Frage, ob wir die Menschen in dieser Frage heute noch beschützen oder bevormunden könnten – wenn wir es überhaupt wollten.

Weil kein Nachbarland ein Spielbankenverbot in unserem Sinne hat, entstanden rund um die Schweiz herum Spielkasinos, z. B. in Konstanz, Lindau, Bregenz, Campione und Evian. In Frankreich zählt man 115 Kasinos, in der Bundesrepublik deren 27. Die Schweizer verspielen nach Schätzungen jährlich eine Viertelmilliarden Franken in den grenznahen Spielkasinos von Frankreich, Deutschland und Italien. Die heutige Mobilität hat es ermöglicht, dass jeder, der dies will, dank seinem Auto relativ leicht sein Geld im Ausland verspielen kann.

Wir stehen vor der Öffnung unseres Landes zu Europa. Sollen wir bei offenen Grenzen weiterhin die Moraltante spielen, obwohl wir wissen, dass unser Volk im nahen Ausland spielt, so viel es will? Das einzige, was in unserem Lande durch das Spielbankenverbot wirklich noch erreicht wird, ist eine Schädigung des Tourismus. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage sind wir auf die Existenz der Hotellerie in unserem Lande besonders angewiesen.

Dazu kommt, dass das heutige Spielbankenverbot im Sinne des Artikels der Bundesverfassung sachlich ohnehin überholt ist. Die Festsetzung des Höchstbetrages in der Verfassung ist in Zeiten der Inflation ein Anachronismus. Der heute noch geltende Höchsteinsatz von 5 Franken, der 1958 in der Verfassung festgeschrieben wurde, müsste allein aufgrund der Teuerung auf 17.50 Franken angehoben werden. Wollen wir Volk und Stände alle paar Jahre an die Urnen rufen, um diesen Höchsteinsatz der Teuerung anzupassen?

Nun will der Bundesrat keinen schrankenlosen Spielbetrieb in unserem Lande gestatten, es geht nicht um die Aufhebung des Verbots, sondern um eine Neuordnung der Materie. Der neue Verfassungsartikel erklärt die Gesetzgebung über die Spielbanken zur Bundessache: Die Spielbanken bedürfen einer Konzession des Bundes; regionale Gegebenheiten sind zu berücksichtigen, auch die mit den Glücksspielen verbundenen Gefahren. Die Gesetzgebung legt die Einsatzlimits fest, so können also von Zeit zu Zeit und ohne obligatorische Abstimmung bei Volk und Ständen die entsprechenden Anpassungen wegen der Teuerung vorgenommen werden. 80 Prozent der Bruttospielerträge sollen dem Bund abgeliefert werden.

Wenn immer wieder Bedenken laut werden, dass der Bund mit der Spielsucht der Menschen ein Geschäft mache, so müssen Sie einfach wissen: Entweder wird das Geschäft in der Schweiz gemacht oder im nahen Ausland. Im übrigen hatten wir bisher auch nie Skrupel, eine Tabaksteuer zu erheben, obwohl das Tabakrauchen, wie man hört, auch gesundheitsschädigend sein kann.

Die Neuordnung des Spielbankenverbotes und der Spielbankenmaterie bringt dem Bund, das heißt der AHV, wenn noch nicht heute, so doch in einigen Jahren einen Ertrag. Über das Ausmass lassen sich heute keine genauen Angaben machen. Die Neuordnung drängt sich aber nicht nur aus Gründen des Bundeshaushaltes auf, sondern auch aus sachlichen Gründen, wie wir dargelegt haben.

Der Nationalrat hat bereits eine entsprechende Motion Cotti überwiesen. Mit dem Erscheinen der Botschaft gemäss der heutigen Vorlage zur Aufhebung des Spielbankenverbotes ist die Motion Cotti erfüllt. Sie kann deshalb, wie das Büro in seinem schriftlichen Bericht vom 9. Juni beantragt, abgeschrieben werden.

Im Absatz 6 des neuen Verfassungsartikels liegt eine nicht unerhebliche Konterbande verborgen, die wir erst an unserer letzten Sitzung entdeckt haben. Die Gesetzgebung über die Lotterie wird hier zur Bundessache erklärt, ohne dass die Botschaft dazu Näheres ausführt. Kollege Bühler Robert wird in der Detailberatung einen korrelierenden Antrag begründen.

Die Kommission hat erst an ihrer Sitzung vom 6. Juni 1992 diese Angelegenheit beraten und ist einstimmig der Meinung, dass es keinesfalls angeht, dass in Absatz 6 ohne weiteren Kommentar eine heutige Kompetenz der Kantone auf den Bund verschoben wird.

Bei drei Enthaltungen beantragt Ihnen die Kommission mit 8 zu 0 Stimmen, auf den Artikel einzutreten und ihm mit der Aenderung, die Herr Bühler Robert noch vorschlagen wird, zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I

Art. 35 Abs. 1–6, Art. 34quater Abs. 2 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bühler Robert

Art. 35 Abs. 6

Unverändert

Ch. I

Art. 35 al. 1–6, art. 34quater al. 2 let. b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bühler Robert

Art. 35 al. 6

Inchangé

Art. 35 Abs. 1–5, Art. 34quater Abs. 2 Bst. b

Art. 35 al. 1–5, art. 34quater al. 2 let. b

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 6 – Art. 35 al. 6

Bühler Robert: Artikel 35 Absatz 6 BV soll nach Bundesrat neu formuliert werden: «Die Gesetzgebung über die Lotterien ist Sache des Bundes.» In der Botschaft wird über diese Aenderung nichts ausgesagt. Die neue Formel macht mich stutzig, und ich habe mich gefragt: Will der Bund handstreichartig den Kantonen etwas entreissen? Der Rechtsdienst des Finanzdepartementes versicherte jedoch nach Rückfrage, dass nur redaktionelle Ueberlegungen zu dieser Aenderung geführt hätten.

Aber ganz so harmlos ist der vorgeschlagene Text nicht. Deshalb beantrage ich Ihnen, den alten wiederaufzunehmen. Es gibt Lotterien, die ausschliesslich kantonalem Recht unterstehen. So ist es auch in Artikel 2 Absatz 2 des Lotteriegesetzes von 1923 formuliert. Dazu können Lotterien mit gemeinnützigem Charakter durch kantonales Recht ergänzt werden. So absolut, wie der Absatz 6 neu formuliert ist – «Die Gesetzgebung über die Lotterien ist Sache des Bundes» –, ist er für die Kantone nicht akzeptabel. Er könnte später zuungunsten der Kantone missverstanden und anders ausgelegt werden.

Um alle Befürchtungen aus dem Weg zu räumen, bitte ich Sie, der alten Fassung zuzustimmen. Eine Aenderung wäre auch für die Hauptsache in diesem Verfassungsartikel kontraproduktiv.

Ich bitte Sie, die bestehende Fassung beizubehalten.

Bundesrat Stich: So bösartig ist der Bundesrat auch wieder nicht, sondern er möchte einfach einen klaren Text haben. Der heutige Text – «Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen» – besagt, dass es Sache des Bundes sei, zu entscheiden. Da ändert sich nichts, wenn wir sagen: «Die Gesetzgebung über die Lotterien ist Sa-

che des Bundes.» Es ändert sich wirklich nichts. Sie können ganz sicher sein; es gibt ja bereits ein Gesetz vom 8. Juni 1923 über Lotterien und gewerbsmässige Wetten. Dieses Gesetz wollen wir nicht ändern, das bleibt so, wie es ist. Die Kantone werden also von unserer Fassung nicht tangiert. Wenn wir sie tangieren wollten, dann könnten wir sie auch mit der alten Fassung tangieren. Aber wir wollen das nicht.

Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat zuzustimmen, denn seine Fassung ist trotz allem die klarere.

Bühler Robert: Ich verstehe Sie nicht, Herr Bundesrat. Wenn nichts ändern soll, dann kann auch der alte Text stehenbleiben! Sie beschwören etwas herauf, und die Kantone werden hellhörig, ob durch diese Veränderung nicht doch die Absicht bestehe, hier den Kantonen in Zukunft etwas wegzunehmen. Es war auch schon die Absicht vorhanden, Herr Bundesrat Stich, die Lotteriegelder zum Teil in die Bundeskasse fliessen zu lassen.

Ich bitte Sie: Stimmen Sie nicht der Aenderung zu, sondern der Beibehaltung der alten Fassung, dann haben wir Gewähr, dass nichts Schlimmes für die Kantone passiert!

Bundesrat Stich: Wenn die Kantone hellhörig werden, Herr Bühler, dann stimmen sie mir zu! Wenn die Kantone hingegen Gespenster sehen, dann stimmen sie Ihnen zu, aber dann ist es nicht mehr gut. Deshalb sollten Sie mir zustimmen!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bühler Robert

22 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

3 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen

(Einstimmigkeit)

G. Bundesbeschluss über eine Ausgabenbremse

G. Arrêté fédéral instituant un frein aux dépenses

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Frick

Nichteintreten

Eventualantrag Frick

Rückweisung an den Bundesrat

zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage. Dabei ist ein qualifiziertes Mehr generell vorzusehen, sobald neue Ausgaben einmalig oder wiederkehrend eine bestimmte Höhe überschreiten.

Antrag Büttiker

Rückweisung an die Kommission

mit dem Auftrag:

- die Ausgabenbremse zu befristen;
- klare Finanzlimits für die Wirkungsbereiche der Ausgabenbremse festzulegen;
- noch andere Möglichkeiten zu prüfen, um erhebliche Ausgabenbeschlüsse des Parlaments zu erschweren.

Proposition de la commission

Entrer en matière

Proposition Frick

Ne pas entrer en matière

Proposition subsidiaire Frick